Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzheim (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

[2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Als Geschossfläche für das ausgebaute Dachgeschoss werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen; bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung anteilmäßig.

[4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung

im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

[2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) [1]Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

[3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 2,52 €

b) pro m² Geschossfläche 19,60 €.

(2) [1]Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. [2]Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6a
Übergangsregelung

Der Herstellungsbeitrag wird bei all den angeschlossenen Grundstücken, die bereits nach den Beitragssatzungen zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) bis einschließlich 14.08.2012 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 21.05.2015, Nr. 5) i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 05.05.2015 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 21.05.2015, Nr. 5), bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe auf den Herstellungsbeitrag für die Verbesserungsmaßnahme Neubau Kläranlage in Zeilitzheim, Druckleitung von Herlheim zur Kläranlage sowie Pumpwerk Herlheim begrenzt.

Die Verbesserung besteht aus folgenden Maßnahmen:

a) Kostenanteil der Gemeinde am Neubau der Kläranlage (7.200 EW),
bestehend aus

aa) Vorlageschacht, Rechen, Rechenanlage mit Waschpresse,

ab) Kompaktanlage mit Sandfang mit Längsschnecke und Sandwäscher sowie
Fettfang mit Längsräumer und Fettpumpe

ac) Kombibecken, bestehend aus
- Belebungsbecken zur Nitrifikation und Denitrifikation und zwei Rührwerken sowie
- einem Nachklärbecken mit Räumschild am Rundräumer, Schlammtrichter und Pumpen,

ad) Messchacht

ae) Schlammsilo,

af) statischer Eindicker,

ag) Trübwasserspeicher,

ah) Prozesswasser-Pumpwerk,

ai) Schlammlager,

aj) Schlammentwässerungsgebäude,

ak) Maschinenhaus mit drehzahlgeregeltem Gebläse, Rezirkulationspumpen, Rücklauf- und Überschaussschlammpumpe, Brauchwasseranlage,

al) Betriebsgebäude mit Steuerungsanlage für die Verfahrenstechnik, Prozessleitsystem, Labor und Besprechungsraum sowie Sozialraum,

am) Werkstatt mit Lager und Archiv,

an) Regenrückhaltebecken,

ao) Verkehrswege, Begrünung, Einzäunung, Toranlage

ap) Vorrüstung der chemischen Phosphatreinigung

aq) Bestandteilen, Ausrüstungen, Leitungen u.ä., der unter Buchst. aa) bis ap) aufgeführten Teile der Kläranlage,

an der Volkach in der Gemarkung Zeilitzheim durch den Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim,

b) Kostenanteil der Gemeinde am Bau einer Abwasserdruckleitung zwischen Herlheim und der Kläranlage, sowie des Pumpwerks Herlheim durch den Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim,
c) Errichtung einer Abwasserdruckleitung zwischen Mönchstockheim und Alitzheim und der Pumpstation Mönchstockheim durch die Gemeinde,
d) Abwasserdruckleitung zwischen Alitzheim und Herlheim und der Pumpstation Alitzheim durch die Gemeinde.

Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag beträgt

pro m² Grundstücksfläche	1,02 €
pro m² Geschossfläche	9,85 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 7 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

[1]Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. [2]Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a
Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) [1]Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

[3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	90,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	180,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	360,00 €/Jahr.

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m³/h	90,00 €/Jahr
bis	6 m³/h	180,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	360,00 €/Jahr.

§ 10
Schmutzwassergebühr

(1) [1]Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. [2]Die Gebühr beträgt ab 01.07.2024 pro Kubikmeter Schmutzwasser 1,58 € und ab 01.01.2025 pro Kubikmeter Schmutzwasser 1,88 €.

(2) [1]Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. [2]Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

[3]Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

[4]Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt. [5]In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. [6]Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. [2]Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10a
Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den *bebauten* und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) [1]Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

[2]Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflusswert
Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25 %)	Humusiert < 10 cm Aufbau	0,5
	Humusiert > 10 cm Aufbau	0,3
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Fester Kiesbelag	0,6
	Pflaster mit offenen Fugen	0,5
	Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15

(3) [1]Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. [2]Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 20 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) [1]Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. [2]Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. [3]Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. [4]Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. [5]Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab 01.07.2024 pro Jahr 0,05 € pro m² und ab 01.01.2025 pro Jahr 0,15 € pro m².

§ 11
Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) [1]Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. [2]Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. [3]Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

(3) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. [2]Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. [3]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 13
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. [2]Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind drei Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. [2]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.2021 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 24.09.2021, Nr. 4) außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten zum 01.07.2024 für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 folgende Regelungen in Kraft:

a) Für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 erfolgen keine Vorauszahlungen für das Niederschlagswasser.

b) Die Grundgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 beträgt:
bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
bis 4 m³/h 60,00 €/Jahr
bis 10 m³/h 90,00 €/Jahr
bis 16 m³/h 120,00 €/Jahr.
Dies entspricht einem Nenndurchfluss
Bis 2,5 m³/h 60,00 €/Jahr
Bis 6 m³/h 90,00 €/Jahr
Bis 10 m³/h 120,00 €/Jahr.

Sulzheim, 20.03.2024
Gemeinde Sulzheim

gez.
Schwab,
Erster Bürgermeister

Vermerk
Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 28.03.2024, Nr. 3, amtlich bekanntgemacht.
Die tritt zum 01.07.2024 in Kraft.
Gerolzhofen, 06.03.2024
Vgem Gerolzhofen
gez. Lang